

(2) Der Liquiditätskredit ist nicht für die durch Überbrückungskredit gemäß § 16 Abs. 1 zu finanzierenden Fondszuführungen zu verwenden.

(3) Der Kredit ist, unter Berücksichtigung der vom Generaldirektor des Kombines oder der VVB oder dem Präsidenten der Rbbd im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Wiederherstellung der Liquidität des Betriebes oder BT festgelegten Termins, zu befristen. Dabei ist auf eine schnelle Beseitigung der Mängel einzuwirken.

§18

Stundung und Abdeckung fälliger Kredite

(1) Die Bank kann den fälligen Kredit stunden, wenn

- a) die Gewähr dafür besteht, daß innerhalb der von der Bank gestellten Frist die ordnungsgemäße Finanzierung wieder hergestellt wird,
- b) die Bank wegen der bestehenden Mängel eine außerordentliche Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter gefordert hat,
- c) wichtige volkswirtschaftliche Entscheidungen der übergeordneten Organe notwendig sind.

(2) Die Stundung ist unter Berücksichtigung der Zeit festzulegen, die für die Regelung gemäß Abs. 1 benötigt wird. Dabei ist auf eine schnelle Regelung einzuwirken.

(3) Wird der fällige Kredit nicht gestundet, wird innerhalb der Stundungsfrist der Kredit nicht abgedeckt oder werden die von der Bank gestellten Auflagen nicht erfüllt, so kann die Bank den fälligen Kredit ohne Auftrag abdecken. Hierzu kann die Bank sämtliche Geldeingänge auf den laufenden Konten verwenden. Dabei sind

- a) die Zahlung der Bruttolöhne,
- b) die Abführungen der Gewinne und der Produktions- und anderen Abgaben an die Kombinate, VVB und Rbbd entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- c) die von der VVB bzw. Rbbd und deren Betriebe sowie den Kombinat und deren BT entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weiterhin an die örtlichen Räte zu leistenden Abführungen,
- d) die Abführungen der Gewinne und anderer Abgaben der volkseigenen Wasserstraßenbaubetriebe des Ministeriums für Verkehrswesen und der örtlich geleiteten volkseigenen Baubetriebe an den Haushalt

zu gewährleisten.

(4) Vor der Abdeckung der fälligen Kredite gemäß Abs. 3 — aber nach den dabei zu gewährleistenden Zahlungen und Abführungen — sind Zwangsabbuchungsaufträge über Forderungen

- a) auf Grund solcher Warenlieferungen und sonstiger Leistungen, die die richtsatzgebundene Umlaufmittelsphäre oder nicht geplante Investitionen betreffen,
- b) aus Vertragsstrafen, Schadenersatzansprüchen oder ähnlichem Rechtsgrund

auszuführen.

§19

Kontrolle

(1) Die Bank hat die Einhaltung der Kreditpläne sowie die Erfüllung der Kreditverträge zu kontrollieren. Die Kontrolle der Bank erfolgt insbesondere durch Auswertung der von den Kreditnehmern einzureichenden Berichterstattungen und durch operative Prüfungen bei den Kreditnehmern und auf deren Baustellen.

(2) Die Betriebe und BT sind verpflichtet, der Bank monatlich die Gründe für Abweichungen der Bestände gegenüber den geplanten Beständen in Analysen nachzuweisen.

(3) Stellt die Bank bei der Kreditierung oder bei ihren Kontrollen fest, daß die Kreditnehmer gegen die Grundsätze der Finanz- und Kreditdisziplin verstoßen, hat die Bank den Leitern dieser Kreditnehmer Hinweise zu geben und gegebenenfalls Auflagen zu erteilen und Sanktionen festzulegen. Die Auflagen müssen die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zum Ziele haben, für die Beauflagten eine Unterstützung darstellen und ökonomisch erfüllbar sein.

(4) Die Bank hat den Leitern der Kreditnehmer und den Leitern ihrer wirtschaftsleitenden Organe Hinweise zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Erschließung von Reserven oder zur Beseitigung von Mängeln zu geben. Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und, soweit erforderlich, die betrieblichen gesellschaftlichen Organisationen und deren übergeordnete Leitungen sowie die Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion sind von den Kontrollergebnissen, den Auflagen und angekündigten oder eingeleiteten Sanktionen der Bank zu unterrichten.

(5) Über volkswirtschaftlich wichtige Kontrollfeststellungen hat der Präsident der Deutschen Investitionsbank dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bauwesen oder dem Minister für Verkehrswesen Mitteilung zu machen und Maßnahmen vorzuschlagen.

(6) Bei der Teilnahme an den Beratungen über die Planvorschläge sowie an den Rechenschaftslegungen der Kreditnehmer vor den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe hat die Bank auf der Grundlage ihrer Kontrollfeststellungen Vorschläge zur Verbesserung der ökonomischen Tätigkeit zu unterbreiten.

(7) Die Leiter der Kreditnehmer haben die Hinweise der Bank auszuwerten und die Erfüllung der von der Bank erteilten Auflagen zu gewährleisten. Sie haben in den Rechenschaftslegungen vor dem Leiter ihres wirtschaftsleitenden Organs zu den Kontrollergebnissen der Bank Stellung zu nehmen und über die Erfüllung der Auflagen der Bank zu berichten.

§20

Sanktionen

(1) Der Kredit wird vor den im Kreditvertrag festgelegten Terminen fällig, wenn wesentliche Bedingungen des Kreditvertrages durch den Kreditnehmer nicht eingehalten werden.

(2) Wird von den Kreditnehmern mit der Durchführung von Baumaßnahmen, Investitionsleistungen oder Großreparaturen begonnen, ohne daß die Kreditvoraussetzungen gemäß §7 Abs. 2 gegeben sind, kann die Bank bis zur Höhe der hierauf entfallenden geplanten Produktion die Bereitstellung von Kreditmitteln ver-